Abgeordnetenhaus BERLIN

**Drucksache 18 / 24 204**
**Schriftliche Anfrage**

**18. Wahlperiode**

# Schriftliche Anfrage

## des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 20. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juli 2020)

zum Thema:
**Schweigen ist Gold XVI**

und **Antwort** vom 04. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. August 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24 204**
**vom 20. Juli 2020**
**über Schweigen ist Gold XVI**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:
Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beiziehung der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) beantworten kann. Sie wurde daher um Stellungnahme gebeten.

Vorbemerkung des Abgeordneten:
Vor dem Hintergrund einer etwaigen verfassungsrechtlichen Konfrontationsobliegenheit vor Anrufung des Verfassungsgerichts frage ich noch einmal erneut nach und gebe dem Senat Gelegenheit zu einer vollständigen Antwort.

1. In der Antwort auf meine Anfrage18/23552 (Nachfrage **auf die Anfrage 18/23877)**
hat der Senat zu 1) nicht beantwortet, durch wen der Berliner Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis gelangt ist, dass die Charité Auskünfte nicht vollständig erteilt (und z. B. Abrechnungsdaten und Daten, deren Speicherfrist abgelaufen ist, nicht an Betroffene sendet). Der Senat hat dafür keine den verfassungsgerichtlichen Anforderungen genügende, konkret auf den Einzelfall bezogene und nachprüfbare Begründung angeführt, dass diese Frage nicht und dann ausweichend beantwortet wurde. Die Antwort kann nicht lauten, dass der Senat die Antwort der Berliner Datenschutzbeauftragten widergibt, wenn der Senat doch selbst erkennt, dass diese eine konkrete Antwort verweigert hat, da auch die Landesbeauftragte für Datenschutz Teil der Verwaltung im Sinne des Art. 45 VvB ist.

**Ich frage daher erneut - zum dritten Mal - *seit wann*, (Monat und Jahr) der Berliner Datenschutzbeauftragten das zur Kenntnis gelangte und *durch wen*, (z. B. Betroffene oder die Charité selbst etc.)?**

Zu 1.:
Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI) ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ausübung ihrer Befugnisse völlig unabhängig, unterliegt keiner Beeinflussung von außen und ist weisungsungebunden gemäß § 10 Abs. 2 des Berliner Datenschutzgesetzes. Eine Beantwortung von ausschließlich die BlnBDI betreffenden Fragen ist dem Senat von Berlin daher weder möglich, noch wäre dies rechtlich zulässig.

Unabhängig davon wurde der BlnBDI Gelegenheit zur Zulieferung eines Textbeitrages gegeben, der wiedergegeben wurde.

2. In der Antwort auf meine Anfrage 18/23552 und in der Anfrage 18/23877 hat der Senat nicht vollständig geantwortet und dafür keine den verfassungsgerichtlichen Anforderungen genügende, konkret auf den Einzelfall bezogene und nachprüfbare Begründung angeführt. Laut dem Protokoll des damaligen Unterausschusses für Datenschutz vom 03.04.2017 erklärte ein Mitarbeiter der Berliner Datenschutzbeauftragten betreffend ein Zugriffskonzept an der Charité: „Wir waren damit nicht 100-prozentig, aber zu 90 Prozent glücklich. Es wurde allerdings leider nicht umgesetzt. Es handelte sich erkennbar auf eine auf die Vergangenheit gerichtete Frage. Das derzeit etwas in Abstimmung ist, ist keine Antwort darauf.

Ich frage deshalb erneut:
**Wie lautete das Konzept damals genau und welche Aspekte daran wurden (a) bis April 2017 und b) bis heute) genau nicht umgesetzt?**

Zu 2.:
Auf die bisherigen Antworten zu Ziffer 8. in der Schriftlichen Anfrage 18/23552 sowie Ziffer 3. der Schriftlichen Anfrage 18/23877 wird verwiesen.

3. Der Senat war in Anfrage 18/23877 ebenfalls der Antwort auf die folgende Frage ausgewichen, obwohl eine konkrete Antwort erfolgen kann und keine den verfassungsgerichtlichen Anforderungen genügenden Ausschlussgründe erkennbar sind, weshalb eine Antwort ausnahmsweise nicht erfolgt: Ich frage deshalb erneut:
**Weshalb ist das Zugriffskonzept nicht umgesetzt worden und welcher Teile sind inzwischen und seit wann umgesetzt worden?**

Zu 3.:
Auf die Antwort zu Ziffer 3.b) in der Schriftlichen Anfrage 18/23877 wird verwiesen.

4. **Bitte zitieren Sie, wie bereits in der Anfrage 18/23877 erbeten, die Rechtsgrundlage aufgrund der, ohne Einverständnis von Patientinnen und Patienten, „frühere Fälle", z. B. frühere Kontakte mit anderen Abteilungen, abrufbar/„wieder verfügbar" sind und wer veranlasst das?**

Zu 4.:
Dieser Sachverhalt wurde in der Antwort auf Ziffer 7 b) in der Schriftlichen Anfrage 18/23552, auf die sich Ziffer 4 der Schriftlichen Anfrage 18/23877 bezieht, nicht dargestellt.

5. In der Antwort auf meine Anfrage 18/23552 und in der Antwort auf die Anfrage 18/23877 hat der Senat auf die Frage, wie vielen Patienten ein Geldbetrag im Rahmen von „datenschutzrechtlichen Auseinandersetzungen" angeboten worden sei, geantwortet, es sei in einem Fall im Rahmen eines schriftlichen Vergleichs eine Vergleichszahlung angeboten worden. Der Senat gab an, zu Einzelfällen keine Auskunft zu geben, was er jedoch in der Vergangenheit wiederholt getan hat. Es ist auch nicht erkennbar, welchen Nachteil Betroffene dadurch haben sollen, wenn anonym Sätze zitiert werden, die vielfach verwendet worden sein können. Ich frage erneut:
**Handelt es sich dabei um einen gerichtlichen oder um einen außergerichtlichen Vergleich?**
**Falls es sich um einen „außergerichtlichen Vergleich" gehandelt hat, was hätte die betroffene Person im Gegenzug leisten bzw. erklären müssen (Wortlaut)?**

Zu 5.:
Zu Einzelfällen kann keine Auskunft erteilt werden.

6. In der Antwort auf meine Anfrage 18/23552 hat der Senat zu 10) nicht vollständig geantwortet und dafür keine den verfassungsgerichtlichen Anforderungen genügende, konkret auf den Einzelfall bezogene und nachprüfbare Begründung angeführt. In der Anfrage 18/23877 wurde diese Antwort erneut mit der Begründung verweigert, dass auch im Interesse der Betroffenen keine Auskunft erteilt werde. Es sind keine zulässigen Eigeninteressen des Senats erkennbar, die Höhe eines Geldangebotes von Steuergeld zu verweigern, zudem kann die betroffene Person dadurch keinen Schaden nehmen, so lange ihr Name nicht genannt bzw. bekannt ist.
**Wie hoch war die Gesamtsumme der angebotenen Zahlungen an diese Person?**

Zu 6.:
Es wird auf die Antwort zu Ziffer 5. verwiesen.

7. In der Antwort auf meine Anfrage 18/23552 hat der Senat zu 12) geantwortet, es sei ein Fall bekannt, in dem eine Löschung aus dem Computersystem der Charité bestätigt wurde, obwohl diese nicht stattgefunden hatte. In der Antwort auf meine Anfrage 18/23877 wollte der Senat dann im Interesse der Betroffenen nicht beantworten wie dieser Vorfall erklärbar ist und ob er entschädigt wurde. *Der Senat muss das Vortäuschen von Datenlöschungen für unzulässig halten.* Es kann auch nicht zulässig sein zu berichten, *dass* einer Person unwahr eine Löschung bestätigt wurde, aber nicht zu beantworten, ob er finanziell entschädigt wurde. Insgesamt sind auch hier keine verfassungsrechtlich zulässigen Gründe für eine Antwortverweigerung auch nur dargelegt. Ich frage deshalb erneut:

**Wie erklärt die Charité diesen Vorfall? Wurde dieser Vorfall finanziell entschädigt und wenn nein, warum nicht?**

Zu 7.:
Auch hier wird durch die Fragestellung Bezug auf einen Einzelfall genommen. Ein „Vortäuschen“ von Datenlöschungen fand nach Auskunft der Charité dort zu keinem Zeitpunkt statt.

8. Der Senat hat in der Antwort auf meine Anfrage 18/23877 zu 8a) behauptet er könne die Frage, ob Daten gelöscht sind nicht beantworten, weil eine Vielzahl von Einzelfragen betroffen sein könne und das auch im Interesse der Betroffenen nicht beantwortet werden könne. Sicher kann und muss das aber mit ja oder nein und mit einer Zeitangabe beantwortet werden, ohne komplexe Einzelfragen behandeln zu müssen, ob Daten gelöscht sind. Ungeachtet dessen entsteht aus der pauschalen Antwort der Eindruck, eine Frage solle allein wegen des – gar nicht mitgeteilten - Umfangs der Antwort zurückgewiesen werden, was bekanntlich unzulässig ist, zumal diese Vorgänge in SAP automatisiert abrufbar sind. Ich frage erneut:

**Sind die Daten, deren Löschung wahrheitswidrig bestätigt wurde, inzwischen vollständig oder teilweise unwiderruflich gelöscht? Falls ja, seit wann?**

Zu 8.:
Es wird auch hier auf die Antwort zu Ziffer 5. verwiesen.

9. In der Antwort auf die Anfrage Nr. 18/23552 hat der Senat zu 13) geantwortet: Bei dem Konzept zur Einschränkung des Zugriffs auf Daten von Patienten, die vor mehr als einem Jahr aus stationärer Behandlung entlassen wurden, habe es „gute Fortschritte“ gegeben. Auf meine Anfrage 18/23877 hat der Senat nicht geantwortet **welche Fortschritte das genau sind?**

**Fügen Sie bitten den Umsetzungsplan als Anlage bei und benennen Sie genau, welche Fortschritte seit wann genau umgesetzt sind.**

Zu 9.:
Bei dem Umsetzungsplan handelt es sich um ein Charité-internes Arbeitsdokument, das im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage nicht veröffentlicht werden kann. Zu den im Einzelnen erfolgten Fortschritten steht die Charité mit der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in regelmäßigem, teilweise wöchentlichem, mindestens aber quartalsweisem Austausch.

**10. Sind Datenzugriffe bei ambulanten Patienten also nach wie vor gar nicht eingeschränkt? Wenn ja, warum nicht?**

Zu 10.:
Die Datenzugriffe sind auch in diesem Zusammenhang so eingeschränkt, dass nur medizinisches Fachpersonal oder in der Abrechnung tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Charité Zugriff erhalten. Auch hierzu und bezüglich der dafür geltenden Einschränkungen ist auf die bisherigen Antworten zu verweisen.

10a. In der Anfrage 18/23877 hat der Senat zu 9b) nicht geantwortet**, von wie viele der 4 Patienten, bei denen Daten gelöscht wurden, auch stationäre Aufenthalte vorlagen. Bitte beantworten Sie diese Frage nun oder legen verfassungsrechtlich zulässige Gründe für die Nichtbeantwortung dar.**

Zu 10a.:
Eine Differenzierung zwischen stationären und ambulanten Patientinnen und Patienten findet nach Auskunft der Charité nicht statt.

11. In der Anfrage 18/23877 hat der Senat zu 9c) geantwortet: In Einzelfällen wird jeder und jedem Betroffenen durch die Charité die Möglichkeit der ärztlichen Behandlung auch ohne Zugriffe auf bisherige Behandlungen angeboten, sofern dies aus medizinischer Sicht vertretbar ist.

**Wie genau ist das konkrete Prozedere für Patienten, wenn diesen „eine Behandlung ohne Zugriffe auf bisherige Kontakte angeboten“ wird?**

Zu 11.:
Es wird auf die Antwort zu Ziffer 9c) der Schriftlichen Anfrage 18/23877 verwiesen. Sowohl Frage 11 als auch Frage 10a) sind offensichtlich auf einen Einzelfall bezogen. Auch unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des Betroffenen kann im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage, deren Antworten veröffentlicht werden, hierzu keine Stellung genommen werden.

**11a. Wie vielen Patienten wurde eine Behandlung ohne Zugriffe auf vorherige Kontakte seit dem 01.01.2010 verweigert, „weil es aus medizinischer Sicht nicht vertretbar ist“?**

Zu 11a.:
Die Charité lässt jeder Patientin und jedem Patienten, die oder der sich mit medizinischen Anliegen an Institute und Einrichtungen wendet, eine medizinische Behandlung auf Grundlage des Vertrauensverhältnisses mit der Ärztin oder dem Arzt zukommen.

**11b. Wer trifft – offenbar auch gegen den Willen des Patienten? – diese Entscheidung auf welcher rechtlichen Grundlage? Wie ist dies mit dem grundrechtsgleichen Recht auf informationelle Selbstbestimmung und der DSGVO zu vereinbaren?**

Zu 11b.:
Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gewährleistet kein allgemeines Widerspruchsrecht hinsichtlich aller im medizinischen Bereich erforderlichen Datenverarbeitungen.

12. In der Anfrage 18/23877 hat der Senat auf die Frage, ob Patienten auf Wunsch sämtliche elektronischen Einträge zu ihrer Person, die in der Charité existieren, gesendet oder vor Ort ausgedruckt und übergeben werden nicht uneingeschränkt mit „Ja“ geantwortet sondern: *„Ja, alle auf die der Patient oder die Patientin einen Anspruch hat.“*
**Auf welche zu der eigenen Person gespeicherten Daten haben Betroffene/Patienten auf welcher rechtlichen Grundlage keinen Anspruch?**

Zu 12.:
Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht ist gemäß Art. 15 Abs. 4 DS-GVO dann eingeschränkt, wenn die Offenlegung personenbezogener Daten Rechte Dritter beeinträchtigt. Betroffene haben keinen Anspruch auf Daten, die nicht von Art. 15 Abs. 1 lit. c DS-GVO umfasst sind. Dies betrifft persönliche Daten von Mitarbeitenden und Abrechnungen/Rechnungen. In allen erteilten Auskünften werden in transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form adäquat zum Auskunftsbegehren die Daten und deren Verarbeitungszwecke dargelegt, d. h. das Halten von Daten zur Abrechnung ist benannt. Davon ausgenommen sind Behandlungsfälle, bei denen die Behandlung durch eine Ärztin oder einen Arzt erfolgte, die oder der selbst das Abrechnungsrecht innehat.

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen einzeln, nicht zusammengefasst:
**12a. Wie viele (ehemalige) Patientinnen und Patienten haben bis heute eine vollständige Auskunft zu ihrer Person nach DSGVO erbeten?**

Zu 12a.:
32 Personen haben bisher (Stand 22.07.2020) eine Anfrage gestellt, die ausschließlich auf vollständige Auskunft zu ihrer Person nach DS-GVO gerichtet war.

**12b. Wie viele der Patientinnen und Patienten aus Antwort 12a) haben auch alle nur noch elektronisch gespeicherten Daten zu ihrer Person vollständig erhalten, deren Speicherfrist abgelaufen ist?**

Zu 12b.:
In drei Fällen wurden Altdaten als Ausdruck mitgeteilt (diese Daten wurden inzwischen gelöscht).

**12c. Wie viele der Patientinnen und Patienten aus Antwort 12a) haben auch alle Diagnosen und Abrechnungsdaten, sowie alle Rechnungen ausgedruckt erhalten?**

Zu 12c:
Standardmäßig werden Diagnosen, Abrechnungsdaten und deren Empfänger im Rahmen der gesetzlichen Regelungen beauskunftet. Über diesen Ausdruck von Dokumenten wird keine Statistik geführt.

**12d. Wie viele der Patientinnen und Patienten aus Antwort 12a) haben auch Zugriffsprotokolle zu ihrer Person vollständig erhalten, die Teil ihrer elektronischen Patientenakten sind?**

Zu 12d:
Zugriffsprotokolle werden seitens der Charité aus Rechtsgründen nicht offengelegt. Es wird auf die bisherigen Antworten zu diesem Thema verwiesen, u. a. zu Ziff. 1a und 2 der Schriftlichen Anfrage 18/18387.

**12e. Warum und auf welcher Rechtsgrundlage löscht die Charité Daten nicht automatisch, wenn Speicherfristen abgelaufen sind, so dass Datenzugriffe notwendig sind, auf Daten, die gar nicht mehr da sein dürfen?**

Zu 12e:
Es wird auf die bisherigen Antworten auf diese Frage verwiesen. Es wurde bereits mehrfach mitgeteilt, dass der Prozess der Löschung komplex ist.

13. In der Antwort auf die Anfrage Nr. 18/23552 hat der Senat zu 14) die Datenschutzfolgeabschätzungen nicht im Wortlaut wiedergegeben, sondern ausweichend geantwortet. Er hat dafür keine den verfassungsgerichtlichen Anforderungen genügende, konkret auf den Einzelfall bezogene und nachprüfbare Begründung angeführt und es ist auch nicht ersichtlich, weshalb diese in irgendeiner Weise geheimhaltungsbedürftig sein sollte. In der Antwort auf die Anfrage 18/23877 hat der Senat das Ausweichen auf folgende konkrete Frage bzw. Aufforderung wiederholt, ich stelle sie deshalb *noch einmal:*

**Wie lauten die oben genannten Datenschutzfolgeabschätzungen vollständig im Wortlaut?**

Zu 13.:
Auf die Antwort zu Ziffer 14 in der Schriftlichen Anfrage 18/23552 sowie Ziffer 10 in der Schriftlichen Anfrage 18/23877 wird verwiesen.

13. In der Antwort auf die Anfrage Nr. 18/23552 hat der Senat zu 17) nicht geantwortet und dafür keine den verfassungsgerichtlichen Anforderungen genügende, konkret auf den Einzelfall bezogene und nachprüfbare Begründung angeführt, wer haftet, wenn seitens Verantwortlicher rechtswidrige Anweisungen im Hinblick auf Patientendaten an untergebene Mitarbeiter erteilt werden. Nur der Verantwortliche oder auch die Mitarbeiter, wenn diese die Unzulässigkeit der Anweisung erkannt, aber sie dennoch umgesetzt haben?

In der Antwort auf die Anfrage 18/23877 hat der Senat behauptet, dass dies nur im Einzelfall beantwortet werden kann. Diese Frage muss jedoch generell beantwortet werden können, die Inhalte konkreter rechtswidriger Anweisungen nicht relevant sind, wenn die Anweisung rechtswidrig ist, ich wiederhole deshalb: **Wer haftet, wenn seitens Verantwortlicher rechtswidrige Anweisungen im Hinblick auf Patientendaten an untergebene Mitarbeiter erteilt werden? Nur der Verantwortliche oder auch die Mitarbeiter, wenn diese die Unzulässigkeit der Anweisung erkannt, aber sie dennoch umgesetzt haben?**

Zu 13.:
Auf die Antwort in Ziffer 13 in der Schriftlichen Anfrage 18/23877 wird verwiesen.

14. In der Antwort auf meine Anfrage 18/23552 hat der Senat zu 18) nicht vollständig geantwortet und dafür keine den verfassungsgerichtlichen Anforderungen genügende, konkret auf den Einzelfall bezogene und nachprüfbare Begründung angeführt. In der Antwort auf die Anfrage 18/23877 hat der Senat behauptet der Stundensatz dürfe „aufgrund der einschlägigen Rechtsprechung“ nicht offengelegt werden. Es handelt sich um Haushaltsmittel nach § 7 LHO, deren Verwendung den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unterliegt. Wer als Vertragspartner mit Regierung oder Verwaltung in Verbindung tritt, setzt sich selbst freiwillig einer Situation aus, die potentiell parlamentarischer Kontrolle zugänglich ist, vgl. VerfG Bbg, LVerfGE 4, 179, 188; MVVerfG NJW 2003, 815, 818.
Ich frage daher erneut:
**Welche Summe wurde a) im Rahmen und in Folge des lediglich einen Falls „einer datenschutzrechtlichen Auseinandersetzung“ und b) folgender Anfragen durch Pressevertreter ausgelöst?**

**Ist es richtig, dass es sich um die 96.000 € handelt und wenn nein, um welche Summe handelt es sich genau?**

**Welches Zeithonorar (oder sonst abweichend vom Grundsatz des RVG nach Gegenstandswert) wurde mit der Kanzlei vereinbart?**

Zu 14.:
Auf die Antwort zu Ziffer 14 in der Schriftlichen Anfrage 18/23877 wird verwiesen.

Berlin, den 04. August 2020

In Vertretung

Steffen Krach
Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -